

Satzung



in der Fassung vom 6. 9. 1994,
geändert am 10.02.2007 in § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5
zuletzt geändert am 20.02.2018 in § 2 Abs. 2, 3, § 14 Abs. 3, eingefügt § 5a

§ 1 Name. Sitz und Geschäftsjahr

I.

Der am 18. November 1948 in Braunschweig gegründete Club führt den Namen "Braunschweiger Auto Touren-Club e.V. im ADAC". Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig unter der VR-Nummer 2416 eingetragen.

II.

Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und unabhängig.

III.

Der Club ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und im Niedersächsischen Fachverband für Motorsport e.V.

IV.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1)

Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2)

Zweck des Clubs ist die Förderung des Motorsports und der technischen Kultur.

3)

Der Club verwirklicht diese Ziele durch die Organisation, Durchführung oder Unterstützung von Motorsport-Veranstaltungen im Rahmen der sporthoheitlichen Regelungen, Veranstaltung von Oldtimertreffen, Unterstützung von Oldtimer-Ausstellungen und -Ausfahrten, der theoretischen und praktischen Ausbildung von Jugendlichen im Motorsport sowie Veranstaltungen zur Förderung der Verkehrssicherheit.

4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1)
Jedermann kann Mitglied des Clubs werden.

2)
Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§4 Aufnahme

1)
Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.

2)
Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch muß auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die endgültig darüber entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§5 Beiträge

1)
Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mindestbeitrag beträgt DM 12,-/Jahr.

2)
Der Beitrag ist jeweils im voraus am 3. Werktag des Geschäftsjahres fällig. Bei nichtpünktlicher Zahlung gerät das Mitglied ohne Mahnung ab 4. Werktag in Verzug. Die anfallenden Kosten (wie z.B. Porto, Bearbeitungs-, Mahn- und Bankgebühren, Gerichts- und Anwaltskosten) gehen zu Lasten des Mitglieds.

3)
Eine Einzugsermächtigung, den Beitrag vom Konto des Mitgliedes durch Lastschrift einzuziehen, ist beim Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Ist das Mitglied mit einem Einzug nicht einverstanden, ist rechtzeitig auf eine andere Zahlungsweise der Beitrag zu entrichten.

4)
Der Club ist berechtigt, den Beitrag ab Verzug auf Kosten des Mitgliedes auf postalischem Wege einzuziehen, notfalls ab Verzug gerichtliche Maßnahmen zu veranlassen.

§ 5a Auslagenerstattung

Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer in Abstimmung mit dem Vorstand im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Deren Höhe bestimmt der Vorstand unter Beachtung steuerlicher Vorschriften im Einzelfall oder durch entsprechende allgemeine Regelungen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

2)

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a. das Mitglied den Beitrag wiederholt nicht zahlt,
- b. die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint,
- c. die Streichung aufgrund von Ereignissen, die den Zielen des Clubs nicht dienlich sind, notwendig ist.

Die Streichung nach Abs. 2 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

3)

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch muß auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die endgültig darüber entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muß jährlich mindestens einmal durchgeführt werden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen.

2)

Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die "Braunschweiger-Zeitung" mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Ladung per E-Mail ist möglich, wenn das Mitglied diesem Verfahren schriftlich zugestimmt hat.

3)

Der Vorstand des Clubs stellt die Tagesordnung auf.

4)

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig, außer bei Jugendlichen unter 18 Jahren auf ein erziehungsberechtigtes Elternteil.

2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - die unbeschrifteten Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a. Satzungsänderungen
- b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d. Auflösung des Clubs

3)

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Wahl muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

4)

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

5)

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis zum 31.12. eines Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

6)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- 1) auf Anordnung des Vorstandes
- 2) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§11 Vorstand

1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Touristikleiter
5. dem Sportleiter
6. dem Schriftführer
7. dem Jugendreferent

2)

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich - im Sinne des § 26 des BGB - vertreten durch:

1. den Vorsitzenden
2. den stellvertretenden Vorsitzenden
3. den Schatzmeister

In jedem Fall sind zwei miteinander zeichnungsberechtigt. Der Vorsitzende ist im Verhinderungsfalle über die eingegangenen Verpflichtungen zu informieren.

3)

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4)

Der Vorstand (Vorstandsmitglieder Ziff. 1 - 3; siehe Abs. 2) vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

5)

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre - gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals 1995 die unter den geraden Ziffern aufgeführten Positionen.

6)

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

7)

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe der Auslagen oder Ansprüche bestimmt der Vorstand.

8)

Falls ein Mitglied oder Vorstandsmitglied zur Wahl oder Wiederwahl gestellt wird, jedoch begründet nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen kann, hat dieses, wenn es sich zur Wahl stellt, vorher eine schriftliche Erklärung einzureichen.

9)

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so kann der restliche Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein anderes Clubmitglied oder Vorstandsmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen.

§ 12 Rechnungsprüfer

1)

Zur Prüfung des Finanzgebarens und der Rechnungslegung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei der zweite Rechnungsprüfer gemäß § 11 Abs. 5 1995 ausscheidet.

2)

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

3)

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Belege, Buchführung, Kasse und das Finanzgebaren des Clubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens 3/4 der zu Beginn der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 3 festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen.

§ 14 Auflösung

1)

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2)

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

3)

Das Vermögen des Clubs verfällt im Falle dessen Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Braunschweig mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, jugendsportliche Belange des Stadtsportbundes zu verwenden. Bei einem Verzicht der Stadt Braunschweig kann es unter den gleichen Bedingungen einer anderen gemeinnützigen Institution übertragen werden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied des Clubs ist Braunschweig.

§ 16 Inkrafttreten

1)

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. September 1994 beschlossen.

2)

Die Eintragung der Satzung in der vorstehenden Fassung vom 6.9.1994 in das Vereinsregister wurde beantragt.

3)

Die Satzung in der Fassung Februar 1993 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Braunschweig, den 6. September 1994

Fassung vom 20.02.2018